



Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Organisations-Reglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	3
A.1 Die Gemeindeorgane.....	3
A.2 Die Stimmberechtigten	3
A.3 Burgerversammlung	4
A.4 Der Gemeinderat	5
A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan	6
A.6 Die Kommissionen.....	6
A.7 Das Gemeindepersonal.....	7
A.8 Das Sekretariat	7
B. Politische Rechte	7
B.1 Stimmrecht.....	7
B.2 Initiative	8
B.3 Petition	9
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
C.1 Allgemeines	9
C.2 Abstimmungen	10
C.3 Wahlen	11
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	14
D.1 Öffentlichkeit.....	14
D.2 Information	15
D.3 Protokolle.....	15
E. Aufgaben	16
E.1 Aufgabenwahrnehmung	16
E.2 Aufgabenerfüllung.....	16
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	17
F.1 Verantwortlichkeit	17
F.2 Rechtspflege.....	18
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Anhang I: Kommissionen	21
Infrastrukturkommission	21
Wahl- und Stimmausschuss.....	23
Anhang II: Verwandtenausschluss	24

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.
--

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) die Burgerversammlung, c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e) das Rechnungsprüfungsorgan, f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, c) die Jahresrechnung, d) soweit CHF 100'000 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Verzicht auf Einnahmen, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen, e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
------------------	---

- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Burgerversammlung

Wahlen

Art. 9 Die Burgerversammlung wählt:

- a) ihren Präsidenten,
- b) ihren Vizepräsidenten,
- c) die Mitglieder der Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte

Art. 10 Die Burgerversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen,
- b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen,

c) Zweckänderungen des bürgerlichen Vermögens zu gestatten.

Verfahren **Art. 11** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 10 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.

Unterschrift **Art. 12** ¹ Der Präsident der Burgerversammlung und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.

² Ist der Präsident oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Vizepräsident.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 13** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 14** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern¹.

Zuständigkeiten **Art. 15** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 25'000 im Jahr. Er stellt diesen im Budget ein.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ⁵ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

⁶ Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

¹ Änderung vom 18. Juni 2026

Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 17 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über: a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 18 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von mind. drei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 19 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 22 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal gemäss Personalreglement an.

A.8 Das Sekretariat

Stellung

Art. 23 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie: – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 26 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung. ² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

B.3 Petition

Petition **Art. 29** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 30** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 31** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 32** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 33** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 34** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	Art. 35 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.
Eröffnung	Art. 36 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen, – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 40 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 42 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 45 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 ¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

² Als Präsident und Vizepräsident der Burgerversammlung ist nur wählbar, wer an der Burgerversammlung stimmberechtigt ist.

Unvereinbarkeit

Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 51 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 52 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 53 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Rücktritt	Art. 54 ¹ Der Rücktritt aus einem Gemeindeorgan ist mindestens vier Monate zum Voraus (bis 31. August) anzukündigen. ² Der Gemeinderat kann eine kürzere Frist gestatten, wenn daraus der Gemeinde kein Nachteil erwächst. ³ In einer Notsituation, wie z.B. Krankheit, plötzlicher Ausfall, Wegzug, kann der Gemeinderat den Rücktritt auch bei einer kürzeren Frist gestatten unabhängig ob der Gemeinde daraus ein Nachteil entsteht.
Wahlverfahren	Art. 55 a) Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen, – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 56 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er: – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	Art. 59 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben (relatives Mehr). ³ Bei der Wahl des Präsidenten ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 62.
Zweiter Wahlgang	Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, sind alle gleichrangierten Kandidaten für den zweiten Wahlgang zu berücksichtigen. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 62 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 63 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 64 Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 65** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 66** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 67** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 68** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 69** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 70** ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 71** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 72** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 73** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Kosten, Finanzierung
- Qualität, Finanzierung
- Art. 74** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

- Überprüfung
- Art. 75** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 76** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

- Überprüfung der Leistungserbringung
- ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

- Träger der Aufgaben
- Art. 77** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
 - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 78** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Schwellenkorporation **Art. 79** Die Wasserbaupflicht wird der Schwellenkorporation Schattenhalb übertragen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 80** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen **Art. 81** Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 82** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 83 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 84 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 85** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 86** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 20. September 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb hat dieses Reglement am 5. Dezember 2020 beschlossen.

Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Andreas Michel

sig. Monika Kübli

Auflagezeugnis/Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Oberhasli vom 30. Oktober und 6. November 2020 bekannt gegeben.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Beschwerden eingelangt.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2021 bzw. nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 22. Januar 2021 ordnungsgemäss publiziert.

Schattenhalb, 19. Januar 2021

GEMEINDEVERWALTUNG SCHATTENHALB

sig. Monika Kübli
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

18. Januar 2021 sig. Monique Schürch

Anpassung des Organisationsreglementes, per 1. Juli 2026

Die Gemeindeversammlung hat die Änderung der Anzahl Sitze im Gemeinderat von 7 auf 5 (Art. 14) am 18.06.2026 beschlossen.

Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hannes Kohler

sig. Rolf Jost

Auflagezeugnis/Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Oberhasli vom 15. Mai 2026 und vom 22. Mai 2026 bekannt gegeben. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Beschwerden eingelangt.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Juli 2026 bzw. nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 26. Juni 2026 ordnungsgemäss publiziert.

Schattenhalb, 26. Juni 2026

GEMEINDEVERWALTUNG SCHATTENHALB

sig. Rolf Jost
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

31. Juli 2026 sig. Monique Schürch

Anhang I: Kommissionen

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	5 - 11
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister Kanalisationswärter Mitarbeiter Werkequipe Abwarte
Sekretariat:	Gemeindeschreiber

Aufgaben:

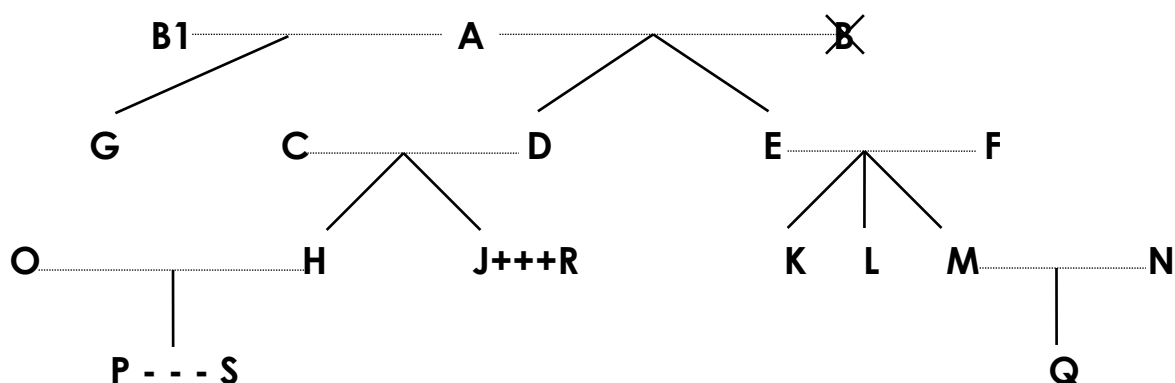
Allgemeine Aufgaben	Übernahme der Bauherrenaufgabe bei Projekten, Kontrolle der Erfüllung und Einhaltung von Vorgaben, Kosten und Terminen.
Baubewilligungsverfahren	- Begleitung der Baugesuche in Zusammenarbeit mit der Gemeindeschreiberei
Elektrizität	- Baukontrollen durchführen
	- Zustand und Verfügbarkeit überprüfen – sofern nicht in Verantwortlichkeit Dritter
Gemeindestrassen/Tiefbau	- Kontrolle Strassenbeleuchtung
	- Zustand und Verfügbarkeit der Gemeindestrassen und Feldwege gewährleisten und überwachen (ohne Scheideggstrasse)
	- Verkehrstechnische Massnahmen (Signalisation und Markierungen, etc.) überwachen
Öffentliche Liegenschaften	- Werterhalt gewährleisten
	- Konzepte für Sanierungen und Renovationen ausarbeiten
	- Unterhalt der Liegenschaften überwachen und koordinieren
Wasser/Abwasser/Kehricht	- Zustand und Verfügbarkeit der Anlagen gewährleisten
	- Reparatur und Unterhalt der Anlagen mit dem Anlagewart und den Verantwortlichen der Abwasser- und Sauberwasserleitungen überwachen und organisieren
	- Aktualisieren und Nachführen des Leitungskatasters und des GEP bzw. GWP
	- Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung der Gemeinde anhand der kantonalen Vorschriften
	- Information der Bevölkerung über Abfallfragen

Weitere Bestimmungen	insbesondere über den Sammeldienst und Separatsammlungen. - Erstellen eines Budgets aller Bereiche über alle im kommenden Jahr auszuführenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten und Neuinvestitionen zuhanden des Gemeinderats - Antragsstellung beim Gemeinderat auf Erlass einer Verfügung bei Feststellungen von Widerhandlungen im Aufgabenbereich der Kommission
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung von Budgetkrediten - Antragsrecht bei Submissionen
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und bei Verfügungen im Aufgabenbereich
Besonderes:	Die detaillierte Umsetzung der Aufgaben wird in einem Pflichtenheft näher ausgeführt.

Wahl- und Stimmausschuss

Mitgliederzahl:	5 - 7
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeschreiber
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Organisation von Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Kollektiv zu zweien

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwäget, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.